

Mustergestattungsvertrag
zur Anlage, Kennzeichnung und Unterhaltung von Skiwanderwegen (einschl. Loipen)
(Umsetzung § 6 Thüringer Waldgesetz i. V. m. 1. DVO zum Thüringer Waldgesetz)

Zwischen dem Waldbesitzer (Forstbetriebsinhaber):

.....
- Gestattungsgeber -

und dem Träger des Tourismus

.....
- Gestattungsnehmer -

wird folgender Gestattungsvertrag geschlossen:

§ 1
Vertragsgegenstand

(1) Der Gestattungsgeber erlaubt dem Gestattungsnehmer auf den dafür nach dem Konzept Forsten und Tourismus ausgewiesenen Erholungswegen (siehe beigegefügte Karte/Anlage 1) Skiwanderwege anzulegen, zu kennzeichnen und zu unterhalten. Die auf der Karte eingezeichneten Erholungswege für das Spuren der Skiwanderwege umfassen nachstehend aufgeführte Gemarkungen, Fluren und Flurstücke, auf denen nach Maßgabe dieses Vertrages Skiwanderwege gespurt werden dürfen:

Gemarkung	Flur	Flurstück

Die beigegefügte Karte (Anlage 1) ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

(2) Die Anlage, die Kennzeichnung, die laufende Unterhaltung und die Haftung für die Benutzung der Skiwanderwege erfolgt nach Maßgabe dieses Vertrages in Verantwortung, auf Veranlassung und auf Kosten des Gestattungsnehmers.

(3) Die Einholung, ggf. zur Umsetzung des gegenständlichen Gestattungsvertrages erforderlicher, öffentlich-rechtlicher Genehmigungen (z. B. nach dem ThürWaldG), obliegt dem Gestattungsnehmer.

(4) Die vorliegende Gestattung dient allein dem Zweck der gemeinnützigen und für Dritte kostenfreien Nutzung der in Abs.1 genannten Erholungswege, auf denen Skiwanderwege gespurt sind. Weitergehende Rechte werden dadurch nicht begründet, soweit solche nicht ausdrücklich vereinbart worden sind.

(5) Die Gestattung nach Abs. 1 beläuft sich auf die Zeitdauer vom 01. Dezember eines Kalenderjahres bis zum 31. März des darauf folgenden Kalenderjahres (Skisaison). Sie gilt innerhalb dieser vier Monate nicht, wenn die Schneehöhe das Spuren des Skiwanderweges nicht erlaubt.

§ 2

Vertragsdauer/Kündigung

(1) Dieser Vertrag wird für eine unbefristete Zeitdauer geschlossen. Die Kündigung des Gestattungsvertrages kann mit einer Kündigungsfrist von bis zu drei Monaten vor Saisonbeginn, wie in §1 Abs. 5 festgelegt, beidseitig ohne Angabe von Gründen erfolgen.

(2) Die außerordentliche Kündigung des Vertrages wegen schwerwiegender Vertragsverletzungen bleibt den Parteien unbenommen. Die außerordentliche Kündigung ist insbesondere dann zulässig, wenn sich der Vertragspartner trotz darauf gerichteter schriftlicher Abmahnung vertragswidrig verhält, insbesondere der ihm aus diesem Vertrag obliegenden Pflichten nicht nachkommt, die Einigung über Schäden nach Abs. 4 nicht hergestellt werden kann oder diese nicht beseitigt werden oder die Einnahmeerzielung nach § 3 Satz 2 nicht unverzüglich mitgeteilt wird bzw. ein darauf gerichteter Vertrag nicht zustande kommt. Der Gestattungsnehmer ist verpflichtet, den Gestattungsgeber über den Wegfall des Vertragszwecks gemäß § 1 Abs. 4 unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Vor dem Spuren des Skiwanderweges und der Aufnahme des Betriebs, ist der Zustand des Gestattungsgegenstandes zu dokumentieren. Nach Beendigung der jeweiligen Skisaison ist eine gemeinsame Streckenbegehung durchzuführen. Infolge der Nutzung als Skiwanderweg festgestellte Mängel am Wegekörper sind schriftlich zu erfassen und durch den Gestattungsnehmer in angemessener Frist zu beheben.

§ 3

Gestattungsentgelt

Auf die Zahlung eines Gestattungsentgeltes wird wegen der gemeinnützigen und finanzinteressenlosen Zweckbindung (§ 1 Abs. 4) verzichtet. Für den Fall der, ggf. auch späteren, Einnahmeerzielung des Gestattungsnehmers aus Gründen, die mit dem hier vereinbarten Vertragsgegenstand in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ist dies dem Gestattungsgeber unverzüglich mitzuteilen. Hierauf ist ein darauf gerichteter Vertrag zum Zweck der Regelung von Entgeltansprüchen des Gestattungsgebers zwischen den Vertragsparteien zu schließen.

§ 4 Gewährleistung, Haftung

(1) Der Gestattungsgeber leistet keine Gewähr für einen zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand und die stete Benutzbarkeit der nach § 1 überlassenen Wegegrundstücke. Ebenso wenig haftet er für jedwede Beeinträchtigung der Skiwanderwege durch Naturereignisse oder durch sonstige, von ihm nicht zu vertretende Ereignisse.

(2) Der Gestattungsnehmer stellt den Gestattungsgeber von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter für Schäden frei, die aus einer Verletzung seiner in § 6 geregelten Pflichten resultieren. Das gilt nicht, wenn der Schaden durch den Gestattungsgeber, seine Bediensteten oder Beauftragten verursacht worden ist. Die Freistellung erfolgt unter der Bedingung, dass der Gestattungsgeber den Gestattungsnehmer unverzüglich von gegen ihn erhobenen Ansprüchen in Kenntnis setzt, dass er den Gestattungsnehmer zur Regelung der Angelegenheit bevollmächtigt und sich jeder rechtsverbindlichen Erklärung gegenüber dem Anspruchsteller enthält.

§ 5 Rechte und Pflichten des Gestattungsgebers

(1) Der Gestattungsgeber nimmt nach Möglichkeit und Zumutbarkeit auf die in diesem Vertrag zum Ausdruck kommenden Belange des Gestattungsnehmers Rücksicht. Es besteht jedoch Einvernehmen darüber, dass die vertragsgegenständlichen Erholungswege (Waldwege) Eigentum des Gestattungsgebers sind und deren Nutzung in einem Ausnahmefall zu einem anderen als dem vertragsgegenständlichen Zweck erforderlich sein kann. In einem solchen Fall wird der Gestattungsgeber den Gestattungsnehmer mit einer Vorab-Frist von zwei Wochen, im Katastrophenfall unmittelbar, von solchen Erfordernissen und deren voraussichtlicher Zeitdauer unterrichten, die die Nutzung als Skiwanderwege unmöglich machen.

(2) Außerhalb der Maßgaben, wie sie in § 1 Abs. 5 aufgeführt sind, genießt die Benutzung des in § 1 Abs. 1 genannten Erholungsweges im Sinne der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft Vorrang. Bei sich ändernden Wetterbedingungen, die innerhalb der auf vier Monate bestimmten Vertragslaufzeit eine Nutzung des Weges zum Spüren von Skiwanderwegen erwarten lassen, wird der Gestattungsgeber im Rahmen dieses Vertrages Sorge dafür tragen, dass der Gestattungsnehmer das Spüren zum Anlegen eines Skiwanderweges vornehmen kann.

§ 6

Rechte und Pflichten des Gestattungsnehmers

(1) Der Gestattungsnehmer übernimmt während des Gestattungszeitraumes die Gefahrenabschätzung und die sich daraus ergebende Sorgfaltspflicht für die Benutzung des Skiwanderweges (siehe § 1 Abs. 1). Dies betrifft in erster Linie den Erholungsweg, auf dem der Skiwanderweg gespurt ist sowie die Haltbarkeit und Standfestigkeit von angebrachten Schildern bzw. Leiteinrichtungen. Der Gestattungsnehmer unterrichtet (Elektronische Medien) den Gestattungsgeber jeweils rechtzeitig vor dem tatsächlichen Spuren des Skiwanderweges und sorgt kontinuierlich für deren Unterhaltung. Der Führer des Spurgerätes nimmt bei der Herstellung der Betriebsfähigkeit des Skiwanderweges ferner die benachbarten Flächen in Augenschein und teilt dem Gestattungsgeber unverzüglich mit, wenn beispielsweise insbesondere umgestürzte Bäume die Benutzung des Skiwanderweges nicht ermöglichen. Falls störende Bäume/Äste vom Führer des Spurgerätes beim Spuren nicht selbst beseitigt werden können, hat dieser die Gefahrenstelle mit Signalband abzusichern, bis der Waldbesitzer oder die untere Forstbehörde die Beseitigung der Störung veranlasst haben. Notwendige Sofortmaßnahmen zum sicheren Betrieb des Skiwanderweges werden von den Führern der Spurgeräte (insbesondere Entfernen von Eis, Schnee, kleineren umgestürzten Bäumen, Absägen von Ästen, wodurch der Skiwanderweg beeinträchtigt wird) vorgenommen. Die sich daraus ergebenden Sofortmaßnahmen, die Eigentumsrechte des Waldbesitzers (z. B. Entnahme größerer Bäume) betreffen, werden – außer im Notfall – mit dem Gestattungsgeber vorabgestimmt. Das dabei anfallende Rohholz verbleibt im Eigentum des Waldbesitzers.

(2) Die Errichtung baulicher Anlagen ist dem Gestattungsnehmer nicht erlaubt.

(3) Der Gestattungsnehmer sorgt für die erforderlichen Besucherinformationen, um Irritationen und Gefahren für unterschiedliche Erholungsnutzer abzuwenden.

(4) Das Aufstellen bzw. Anbringen von Schildern/Leiteinrichtungen im Wald darf nur an Standorten erfolgen, die in der beigefügten Karte (Anlage 1) dafür vorgesehen sind und bedarf darüber hinaus der Genehmigung der zuständigen unteren Forstbehörde. Die aufgestellten bzw. angebrachten Schilder/Leiteinrichtungen, die dieser Vertrag erlaubt, sind vier Wochen nach Ende des Gestattungszeitraumes (Beendigung der Skisaison) zu beseitigen.

(5) Der Gestattungsnehmer sorgt während der Saison für Ordnung und Sauberkeit an und um den Skiwanderweg. Falls er dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, kann der Gestattungsgeber diese Arbeiten auf Kosten des Gestattungsnehmers durchführen lassen.

(6) Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, sämtliche Bestandteile der im Zusammenhang mit diesem Gestattungsvertrag errichteten Infrastruktur nach der Skisaison auf eigene Kosten zu entfernen und die unter § 1 Abs. 1 bezeichneten Erholungswege (Waldweg) in den zu Gestattungsbeginn herrschenden Zustand zu versetzen

§ 7

Neben- und Schlussbestimmungen

(1) Dieser Gestattungsvertrag beinhaltet die Erlaubnis zum Spuren von Skiwanderwegen auf den dafür vorgesehenen Erholungswegen mit Spurgeräten. Die Fahrzeugführer sind verpflichtet, ein Havarieset zur Vermeidung von Ölhavarien im Wald auf den Spurgeräten vorzuhalten. Auf zertifizierten Waldflächen sind zudem die Standards des jeweiligen Zertifizierungssystems einzuhalten. Eine Genehmigung zum Befahren mit anderen Kraftfahrzeugen ist nicht

Gegenstand dieses Vertrages. Soweit die Benutzung von Waldwegen mit Kraftfahrzeugen darüber hinaus zum erforderlichen An- und Abtransport von Geräten und Material oder zur Durchführung notwendiger Arbeiten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, erforderlich ist, wird die untere Forstbehörde entsprechend die kostenfreie Wegebenutzungserlaubnis für Kraftfahrzeuge erteilen. Dafür hat ihr der Gestattungsnehmer den Fahrzeugtyp und das amtliche Kennzeichen schriftlich zu benennen. Die Wegebenutzungserlaubnis ergeht seitens der unteren Forstbehörde schriftlich an den Gestattungsnehmer.

(2) Öffentliche Veranstaltungen bedürfen, neben ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, der ausdrücklichen Zustimmung des Waldbesitzers und der unteren Forstbehörde.

(3) Die Einholung der zur Umsetzung dieses Vertrages ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sowie deren Einhaltung obliegen dem Gestattungsnehmer. Er ist verpflichtet, Änderungen oder den Entzug bzw. Wegfall derselben dem Gestattungsgeber unverzüglich mitzuteilen.

(4) Eine Übertragung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten des Gestattungsnehmers ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Gestattungsgebers ist ausgeschlossen.

(5) Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen entfalten keine Rechtswirksamkeit.

(6) Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gestattungsvertrag gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

(7) ...

....., den

....., den

.....
Gestattungsgeber

.....
Gestattungsnehmer